

V. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Unmöglichkeit der Durchführung der Bürgerversammlung)

Antrag der Regierung vom 18. Februar 2025

Antrag: Eintreten.

Begründung:

Während der Covid-19-Epidemie ersuchten der Verband St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) und verschiedene Gemeindevertreter die Regierung im Dezember 2020 bzw. 2021 um eine klärende Regelung betreffend die Möglichkeit der Durchführung einer Urnenabstimmung für die Geschäfte der Bürgerversammlungen in den Frühjahren 2021 bzw. 2022, damit dafür Planungs- und Rechtssicherheit bestehe. Zwar ermöglicht Art. 52 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) grundsätzlich die Durchführung von Urnenabstimmungen zu *unaufschiebbaren* Geschäften in ausserordentlichen Situationen; es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass die Gemeinden für die Durchführung von Urnenabstimmungen eine relativ lange Vorbereitungszeit benötigen, während die Entwicklung der Lage in Krisensituationen dynamisch sein kann. Diesem Umstand trägt der aktuelle Art. 52 GG nicht Rechnung. Die Regierung hatte daher für beide Jahre gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) eine entsprechende weitergehende Regelung erlassen – namentlich mit Blick auf die Möglichkeit für den Rat, für *alle* Geschäfte, für die in Gesetz oder Gemeindeordnung eine Beschlussfassung durch die Bürgerversammlung vorgesehen ist, eine Urnenabstimmung anzuordnen. Diese Verordnungen und ihre Begründung mit dem in der KV vorgesehenen Dringlichkeitsrecht wurden aber bereits zum Zeitpunkt des Erlasses als kritisch beurteilt. Einen solchen Rückgriff auf Dringlichkeitsrecht erachtet die Regierung als jeweils letztes Mittel (*ultima ratio*) in Krisensituationen. Wenn möglich soll dies mit einer vorausschauenden Gesetzgebung vermieden werden. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 52 wird diesem wichtigen Anspruch an die Gesetzgebung Rechnung getragen.